

# 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ROSEBURG

ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000

PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M.1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Flur 5  
Gemarkung Roseburg  
Gemeinde Roseburg

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

**DARSTELLUNGEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 (2) NR.1 BAUGB



WOHNBAUFLÄCHEN

§ 1 (1) NR.1 BAUNVO

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 5 (2) NR.10 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 5 (2) NR.10 BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG § 5 (1) BAUGB

**VERFAHRENSVERMERKE**

FÜR DEN BEREICH:  
NÖRDLICH DER BAHNLINIE, ÖSTLICH DER STRASSE MÜLLERLAND, WESTLICH MÜHLENBRUCH (FLURSTÜCK 29/4, FLUR 5, GEMARKUNG ROSEBURG)

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.05.2002  
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 23.09.2003
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM 09.10.2003 DURCHFÜHRT.

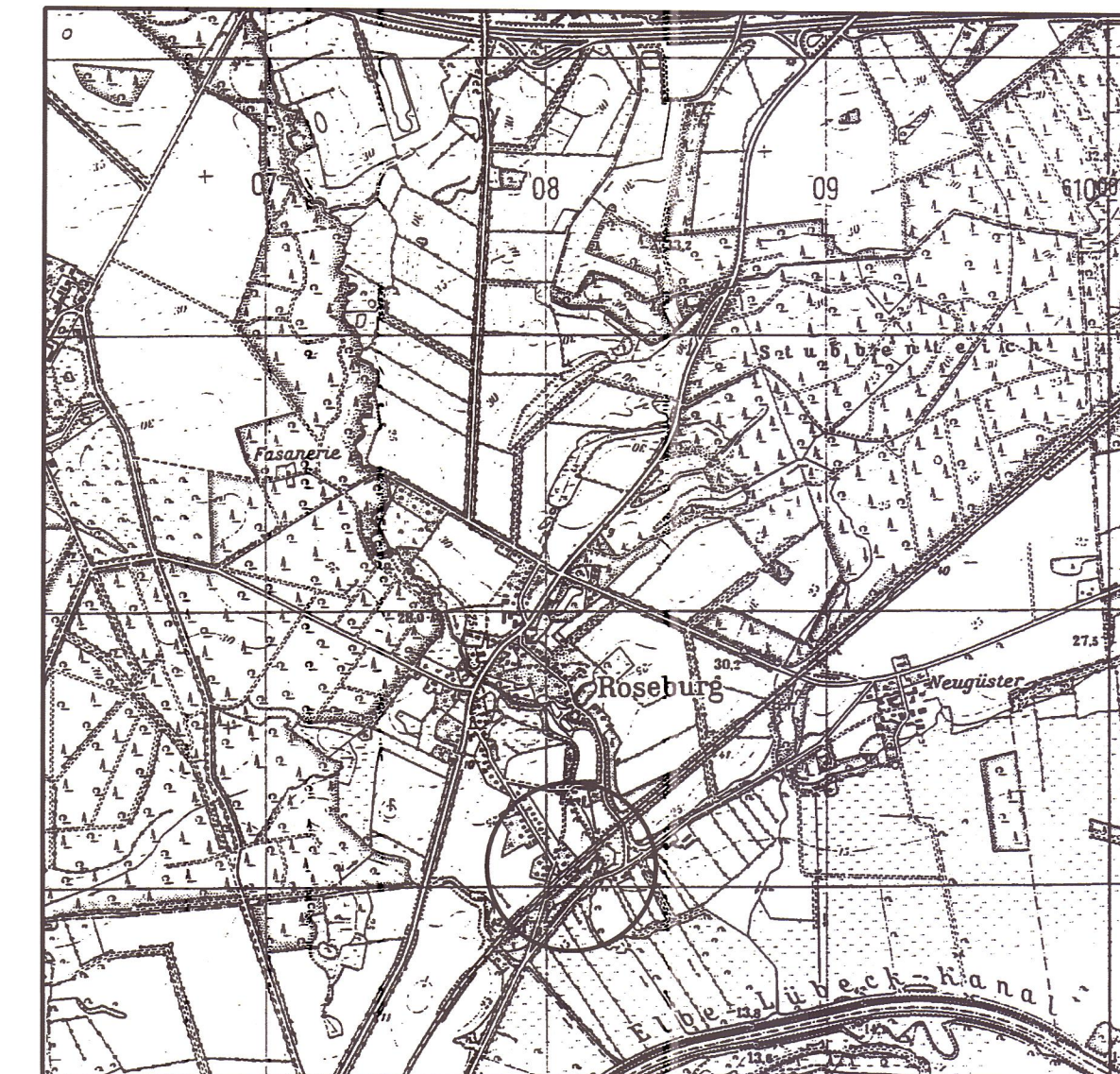
3. DIE VON DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 24.02.2003 \* ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 09.10.2003 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 31.10.2003 BIS 01.12.2003 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.10.2003 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.03.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES AM 18.03.2004 BESCHLOSSEN UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
8. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT BESCHEID VOM 02.09.2004..... AZ. IV 647-512.111-53.104 (01.ÄND.) DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES-MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN-GENEHMIGT.
8. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, WURDEN AM 17.09.2004... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER GELTENDMACHUNG VON VERFAHRENS-UND FORMVERSTÖSSEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) HINGEWIESEN. DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MITHIN AM 18.09.2004 WIRKSAM.

ROSEBURG, DEN 22.09.2004

\* UND VOM 29.10.2003 GEM. ERLASS IV 647-512.111-53.104 (01.ÄND.) VOM 02.09.2004



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER



GEMEINDE ROSEBURG  
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
1. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§3(1) §4(1) §3(2) §3(3) §6(1) §6(5)  
● ● ● ⊗ ● ○

STAND : 18.04.2004/L.

GOSCH - SCHREYER - PARTNER  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH